

# **Deutsch-Dänische Gesellschaft Celle Stadt und Land e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist „Deutsch-Dänische Gesellschaft Celle Stadt und Land e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Celle.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Dänen und die Vermittlung von Kenntnissen, die die geistigen, kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und Dänemarks betreffen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Lebenshilfe für Behinderte e. V., Celle, zu.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht. Als korporative Mitglieder können juristische Personen und sonstige Vereinigungen aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden.
- (5) Mit Zustimmung des Beirates kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses durch sein Verhalten dem Vereinszweck gröblich zuwiderhandelt oder sich mit der Beitragszahlung trotz Mahnung um mehr als ein Jahr im Rückstand befindet. Vor der Entscheidung des Beirates ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jeweils am 1. März eines Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag für Schüler und Studenten auf die Hälfte ermäßigt werden.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören müssen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - e) Wahlen, soweit sie die Satzung vorschreibt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierzu der Vorstand oder der Beirat einen wichtigen Anlass sehen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten aus.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies verlangt wird.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Änderung der Satzung
  - g) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- (9) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Vorstand**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand können Mitglieder sowohl deutscher als auch dänischer Staatsangehörigkeit angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Ist diese nicht herstellbar, entscheidet der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Beirats.

## § 9

### **Beirat**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Beirat besteht aus
  - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
  - d) drei Beisitzern.Dem Beirat sollen Mitglieder sowohl deutscher als auch dänischer Staatsangehörigkeit angehören.
- (2) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind der 1. und der 2. Vorsitzende nicht anwesend, so wird die Sitzung von dem an Jahren ältesten Beiratsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

## § 10

### **Amtszeit**

- (1) Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zu der nächsten Mitgliederversammlung, die Neuwahlen vornimmt, im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Mitglieder des Beirates für die Dauer der restlichen Amtszeit durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder eine Ergänzung herbeizuführen. Die Amtszeit des zugewählten Vorstands- oder Beiratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn die nächste Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Nachrücker bestimmt.

## § 11

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung den jährlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben. Vorstands- und Beiratsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die eine Satzungsänderung erfolgen soll, ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung vorgesehen, so ist diese den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit genügt.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. März 2003 beschlossen. Sie ersetzt nach Eintragung in das Vereinsregister die von der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 1987 beschlossene Satzung.

Celle, den 22. März 2003